

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TWD Fibres GmbH

Für unsere Bestellungen sind ausschließlich die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen verbindlich, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferfirma sind, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben, nicht bindend. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung vorbehaltlos annehmen.

§ 1 Verbindlichkeit, Auftragsbestätigung, Angaben

- Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt bzw. bestätigt werden.
- Die Auftragsbestätigung, die uns nach spätestens 2 Arbeitstagen zugehen muss, muss genaue Preise und Lieferzeiten und ggf. alle in der Bestellung nicht angegebenen Einzelheiten enthalten.
- Ist die Lieferfirma über Einzelheiten der Vertragsleistung insbesondere aber nicht ausschließlich hinsichtlich Qualität und Abmessungen im Zweifel, so wird sie sich unverzüglich mit uns in Verbindung setzen. Abweichungen von unseren Angaben sind nur zulässig, wenn sie von uns schriftlich genehmigt sind.
- Wir können eine nachträgliche Änderung des vereinbarten Liefer- und/oder Leistungsumfanges verlangen, soweit betriebliche Gründe dies erforderlich machen und die Änderungen für den Lieferanten zumutbar sind. Soweit sich durch unsere Änderungen die Preisgrundlage ändert, ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren, wobei diese Vereinbarung vor der Ausführung getroffen werden soll.

§ 2 Lieferung, höhere Gewalt, Verzug

- Die Lieferungen erfolgen frei Haus, inklusive Verpackung. Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen hat die Lieferfirma, erforderlichenfalls in vervielfältigter Form, mitzuliefern.
- Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind, höhere Gewalt ausgenommen, bindend. Für die Lieferfirma erkennbare Liefer- und Leistungsverzögerungen hat sie uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Kommt die Lieferfirma mit ihrer Leistung in Verzug, so stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche ungekürzt zu.

§ 3 Abnahme, Rügefrist, Gefahrübergang, Eigentumsübergang

- Für jede Lieferung/Leistung der Lieferfirma hat die Übergabe an unsere Empfangsstelle gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine Abnahme der Lieferung/Leistung gesondert vereinbart ist.
- Das Eigentum an Liefergegenständen geht entweder bei Lieferung, bei auftragsgemäßer Bereitstellung der Lieferung oder bei Zahlung von Teilbeträgen des Auftragspreises über (entscheidend ist der Vorgang, der zuerst stattfindet). Falls das Eigentum an den Liefergegenständen vor Lieferung auf uns übergegangen ist, sind diese Liefergegenstände von der Lieferfirma deutlich als fremdes Eigentum zu kennzeichnen.
- Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus, an die Adresse, die im Auftrag angegeben ist oder an einen durch uns benannten Bestimmungsort, zu erfolgen.
- Die Gefahr während des Transports liegt bei der Lieferfirma und die Waren gelten erst mit der Entgegennahme am Bestimmungsort als geliefert. Wir sind nicht verpflichtet, während des Transports der Ware ab Werk zum genannten Bestimmungsort eine Versicherung zu unterhalten. Die Lieferfirma hat für den Transport der Waren von der Einrichtung der Lieferfirma zum genannten Bestimmungsort das von uns bevorzugte Frachtunternehmen einzusetzen.
- Eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit unsererseits für nicht offenkundige Mängel nach § 377 HGB ist ausgeschlossen. Wir verpflichten uns zur Mindestkontrolle anhand des Lieferscheins und auf Transportschäden; die Lieferfirma verpflichtet sich zur Warenkontrolle und schließt eine Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns ab. Für den Fall, dass keine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht oder dass offenkundige Mängel vorliegen, gilt unsere Rüge jedenfalls dann als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Sofern im Einzelfall die „Unverzüglichkeitsfrist“ aus § 377 HGB länger als 14 Tage sein sollte, gilt diese längere Frist. Zur Erhaltung unserer Rechte genügt die fristgerechte Absendung.
- Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf uns über.
- Werden die Vertragsleistung oder Teile der Vertragsleistung nach der Übergabe gegen Empfangsbestätigung oder anlässlich des Abnahmetermins als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen, so ist die Lieferfirma verpflichtet, die Vertragsleistung/Teilleistung auf ihre Kosten unverzüglich zurückzuholen. Wir sind berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Abholfrist die Vertragsleistung/Teilleistung auf Kosten der Lieferfirma an diese zurückzusenden. Ein Gefahrübergang auf uns findet auch in diesen Fällen nicht vor der erneuten Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. Abnahme statt.
- Die Vertragsleistung oder Teile der Vertragsleistung, die erneut an der Empfangsstelle gegen Empfangsbestätigung übergeben bzw. angenommen werden sollen, bzw. die als Ersatz zu liefernden Gegenstände hat die Lieferfirma erneut auf ihre Kosten und Gefahr an unsere Empfangsstelle zu liefern.

§ 4 Mängelansprüche, Haftung

- Bei Mängeln der Vertragsleistung können wir innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nach unserer Wahl die gesetzlichen Mängel-

ansprüche geltend machen. Abweichend davon verjähren Rechte und Ansprüche wegen Rechtsmängeln jedoch frühestens in 3 Jahren seit Ablieferung oder, soweit erforderlich, Abnahme.

- Ist die Lieferfirma nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so können wir den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und von der Lieferfirma Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile erneut.
- Die Verjährung der Mängelansprüche ist gehemmt, wenn die Lieferfirma das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung der Verjährung ist erst beendet, wenn die Lieferfirma uns schriftlich mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei oder uns das Ergebnis der Prüfung zugesandt wird oder die Lieferfirma die Fortsetzung der Mängelbeseitigung schriftlich verweigert. Die Wiederaufnahme der Verhandlung, Prüfung oder Mängelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.
- Die Lieferfirma haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Wir haften nicht für Schäden, die ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe durch einfache Fahrlässigkeit verursacht hat. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs insbesondere aus Verzug, sonstiger Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Abgabe von Garantien und Zusicherungen. Sie gilt auch nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

§ 5 Schutzrechte

Die Lieferfirma sichert zu, dass sie Inhaber sämtlicher Rechte ist, die im Zusammenhang mit ihrer Lieferung/Leistung stehen und Rechte Dritter (Patent-, Urheber- und sonstige Leistungsschutzrechte) durch sie nicht verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist die Lieferfirma verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen; die Freistellung hat auf erstes Anfordern zu erfolgen. Die Freistellungspflicht umfasst sämtliche Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen, Skonto

- Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Es gilt jedoch der Vorbehalt gemäß § 1d.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Bruttopreis enthalten.
- Es gelten folgende Zahlungskonditionen: Am 25. des der Lieferung / Leistung folgenden Monats mit 3 % Skonto oder 90 Tage netto.

§ 7 Außerordentliche Kündigung

Wir können den Vertrag mit der Lieferfirma aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn die Lieferfirma einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn sie ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen der Lieferfirma das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

Wir sind befugt, die Bestellung jederzeit - auch ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes - zu kündigen. In diesem Fall schulden wir der Lieferfirma die vereinbarte Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen und abzüglich der Vorteile, die die Lieferfirma durch die anderweitige Vergütung der bestellten Leistungen oder Arbeiten erzielt (vgl. § 649 BGB).

§ 8 Anforderungen an Liefergegenstand / ausführende Personen

- Der Liefergegenstand hat - auch wenn es sich um eine Sonderanfertigung handelt - dem Stand von Technik und Wissenschaft dem Gerätesicherheitsgesetz sowie den gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und arbeitsmedizinischen Vorschriften und Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Die Lieferfirma hat den Besteller auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.
- Haben wir die Lieferfirma über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist die Lieferfirma verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen der Lieferfirma nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- Werden Beauftragte von Lieferfirmen in Ausführung des Auftrages in unserem Betrieb tätig, so hat die Lieferfirma diese Personen zur Beachtung der gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und der betrieblichen Unfallverhütungsvorschriften und der anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie unserer allgemeinen und besonderen Betriebsanordnungen anzuhalten.
- Aufträge über Materialien sowie über Teile bzw. Elemente von Maschinen und Anlagen sind nach den Deutschen Industrie-Normen (DIN) auszuführen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 9 Geheimhaltung

Die Lieferfirma hat alle Erfahrungen, Kenntnisse und Unterlagen unserer Gesellschaft, von denen sie im Zusammenhang mit dem Auftrag Kenntnis erlangt, gegenüber Dritten streng geheim zu halten. Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen, sind ausschließlich für unsere

Bestellungen zu verwenden und dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt, noch in sonstiger Weise verwertet werden. Eigentums- und Urheberrechte behalten wir uns ausdrücklich vor.

§ 10 Herstellerklausel

Erhält die Lieferfirma für die Herstellung von Gegenständen von uns Zeichnungen oder besondere technische Anweisungen, so werden diese Gegenstände einschließlich aller dazu verwandten Teile und Materialien mit Beginn der Herstellung (bzw. mit Einfügen der Teile) unser Eigentum, das von der Lieferfirma bis zur Übergabe an uns verwahrt wird. Solche Gegenstände dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden, noch an sie veräußert werden und sind als fremdes Eigentum zu kennzeichnen.

§ 11 Haftung für fremdes Eigentum

Nehmen wir fremdes Eigentum in Verwahrung, so haften wir bei Verlust und Beschädigung nur nach § 4 f.

§ 12 Verwendung unseres Firmennamens

Eine Erwähnung unseres Firmennamens zu Werbezwecken in Geschäftsbriefen, Kundenlisten, Werbeschriften und sonstigen Veröffentlichungen ist nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis zulässig.

§ 13 Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- Der Lieferfirma ist untersagt, ihre Forderungen gegen uns an Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten. Im Falle einer wirk-samen Abtretung können wir jedoch gemäß § 354 a S. 2 HGB mit be-freiender Wirkung an den Lieferanten leisten.
- Aufrechnung sowie Zurückbehaltungsrechte gegenüber unseren Forderungen sind der Lieferfirma nicht gestattet, es sei denn, es han-delt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen
- Uns stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

§ 14 Datenverarbeitung

Mit Annahme der Bestellung erteilt die Lieferfirma uns ihr Einverständnis zur Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung anfallenden personenbezogenen Daten in den Rechenzentren unserer Unternehmensgruppe.

§ 15 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- Die Lieferfirma ist verpflichtet uns im Falle eines Produktschadens für den die Lieferfirma verantwortlich ist, insoweit von Schadensersatzan-sprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich der Lieferfirma gesetzt ist und die Lieferfirma im Außenverhältnis selbst haftet.
- Im Rahmen ihrer Haftung für Schadensfälle im Sinn von § 15 a ist die Lieferfirma auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufakti-on ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückruf-maßnahmen werden wir die Lieferfirma – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Die Lieferfirma verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EURO 10 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden / reinem Vermögensschaden – pauschal – zu unterhal-ten.
- Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Corporate Social Responsibility / Mindestlohngesetz / REACH

- Die Lieferfirma verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten, keine Form von Korruption und Beste-chung zu tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter, sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit zu beachten. Sie wird im Übrigen Ver-antwortung für die Gesundheit ihrer Mitarbeiter am Arbeitsplatz über-nehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Um-weltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei ihren Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- Die Lieferfirma verpflichtet sich, sämtliche Vorschriften des MiLoG, insbesondere zum Mindestlohn und dessen Höhe sowie der Abführung von Sozialversicherungsbeträgen und Steuern, einzuhalten. Weiterhin verpflichtet sich die Lieferfirma durch geeignete Maßnahmen sicherzu-stellen, dass ihre Subunternehmer – soweit das Mindestlohngesetz für diese Anwendung findet, diese ebenfalls einhalten. Dies beinhaltet auch, dass Subunternehmer ihrerseits in einer etwaigen weiteren Lie-ferkette die Einhaltung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes ge-währleisten. Die Lieferfirma stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die dadurch entstehen, dass die Lieferfirma oder ein von ihr eingesetz-ter Subunternehmer gegen die Vorschriften des MiLoG verstößt. Scha-densersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben aus-drücklich vorbehalten.
- Die Lieferfirma alleine ist dafür verantwortlich, dass die gelieferten Produkte, Teile von Produkten oder Stoffe den Anforderungen der Ver-ordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) vom 18. Dezember 2006 in der geltenden Fassung samt Änderungen sowie allen nationalen Bestim-mungen, die in Umsetzung dieser Verordnung erlassen wurden, voll-kommen entsprechen. Die Lieferfirma garantiert, dass alle Verpflichtun-gen von REACH erfüllt wurden. Insbesondere garantiert die Lieferfirma, dass jede eingesetzte oder in den Waren oder Warenteilen enthaltene chemische Substanz zugelassen und allenfalls für den Gebrauch durch

den Besteller freigegeben ist. Sollte die Substanz gemäß REACH ge-nehmigungspflichtig sein, garantiert die Lieferfirma allenfalls, dass alle Zulassungsbeschränkungen des Annexes XVII zu REACH eingehalten wurden und dass die Lieferfirma ihre Pflicht erfüllt hat, umfassende Sicherheitsdatenblätter in Übereinstimmung mit REACH zur Verfügung zu stellen. Die Lieferfirma garantiert auch, dass sie die Voraussetzun-gen der Artikel 32 und 33 REACH eingehalten hat. Die Lieferfirma wird

die Veröffentlichung der Liste mit genehmigungspflichtigen Substanzen (nach REACH, Liste der besonders gefährlichen Substanzen) der Eu-ro-päischen Agentur für chemische Stoffe überwachen und überprüfen und den Besteller unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, sobald Wa-ren oder Warenteile geliefert werden, die eine Substanz enthalten, deren Aufnahme in die Liste der gefährlichen Stoffe von Amts wegen er-forderlich ist die Lieferfirma verpflichtet sich, den Besteller ordnungs-gemäß und unverzüglich über sämtliche Änderungen zu informieren, welche die Einhaltung von REACH beeinträchtigen, und dem Besteller unaufgefordert alle notwendigen Informationen zukommen zu lassen, die dieser benötigt, um die Einhaltung der Voraussetzungen der REACH Verordnung sicherzustellen. Der Besteller behält sich das Recht vor, Bestellungen zu kündigen, wenn Waren oder Warenteile geliefert werden, die nicht mit den zuvor genannten Voraussetzungen übereinstimmen. Für den Fall, dass die Lieferfirma nicht in der EU an-sässig ist, vereinbaren die Lieferfirma und der Besteller, wer für die Einhaltung der Importvoraussetzungen von REACH verantwortlich sein soll. Sollte dies die Lieferfirma sein, wird sie nur einen Stellvertreter im Sinne von REACH einsetzen. Im Falle der Stornierung von Pauschal- oder Einzelaufträgen oder einer nachgewiesenen Verletzung von natio-nalen oder internationalen Bestimmungen zur Einhaltung der REACH durch die Lieferfirma, verpflichtet sich die Lieferfirma, den Besteller bezüglich aller Klagen, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Urteile und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, unabhängig von deren Rechtsgrund, schad- und klaglos zu halten und alle Nachteile, Verluste oder Schäden zu tragen, die beim Besteller im Falle einer Verletzung entstehen.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Teilunwirk-samkeit

- Erfüllungsort für die Vertragsleistung ist der von uns angegebene Bestimmungsort. Gerichtsstand ist Deggendorf. Wir können die Liefer-firma auch an anderen zulässigen Gerichtsständen in Anspruch neh-men.
- Es gilt deutsches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des Kollisi-onsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen nicht.

(Stand: Mai 2015)